

## MANDANTENINFORMATION

Januar 2024

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

### Schadenersatzrecht

#### Vermieter muss geleerte Mülltonne nicht sofort auf Grundstück zurückbringen

Ein Vermieter ist nicht verpflichtet, nach der Leerung der Mülltonne diese sofort wieder auf sein Grundstück zurückzubringen. Eine Ausnahme kann aber bestehen, wenn ein besonders schweres Unwetter angekündigt ist. Dies hat das Landgericht Darmstadt entschieden. In dem zugrunde liegenden Fall klagte der



© Hans – pixabay.de

Eigentümer eines Mercedes im Jahr 2023 gegen die Eigentümerin eines Mietshauses auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von fast 8.900 Euro. Der Kläger behauptete, dass sein Fahrzeug durch eine Mülltonne der Beklagten, die nach der Leerung zu lange ungesichert auf der Straße gestanden haben soll, beschädigt worden sei.

Das Landgericht Darmstadt entschied gegen den Kläger. Diesem stehe kein Anspruch auf Schadenersatz gemäß §§ 823 Abs. 1, 831 BGB zu. Die Beklagte habe ihre Verkehrssicherungspflicht nicht verletzt. Grundsätzlich müsse ein Vermieter dafür Sorge tragen, dass die Müllcontainer standsicher sind. Die Standsicherheit werde gewährleistet, wenn Pedalbremsen genutzt werden. Wird ein Müllentsorgungsunternehmen beauftragt, dürfe der Vermieter davon ausgehen, dass dieses sorgfältig arbeitet und die Feststellbremse festzieht. Zudem liege die Verantwortung für die nach der Leerung auf die Straße gestellten Müllcontainer beim Entsorgungsunternehmen.

Eine Verpflichtung, die geleerten Müllcontainer sofort wieder auf das Grundstück zu

verbringen, bestehe nach Auffassung des Landgerichts nicht. Es sei ausreichend, wenn die Container im Laufe des Leerungstages wieder zurückgestellt werden. Etwas anderes könne dann gelten, wenn ein besonders schweres Unwetter angekündigt wurde, bei dem ausgegangen werden müsse, dass die Müllcontainer ohne eine über die Feststellbremse hinausgehende Sicherung Schäden verursachen würden. Das Vorliegen eines solchen Unwetters habe der Kläger nicht nachweisen können. Er habe noch nicht einmal nachweisen können, dass sein Fahrzeug gerade durch Mülltonnen der Beklagten beschädigt wurde.

Landgericht Darmstadt,  
Urteil vom 23.06.2023 – 19a O 23/23 –

### Verkehrsrecht

#### Behinderung von Fußgängern durch abgestellten E-Scooter: Halter haftet für Parkverstoß

Wird ein E-Scooter quer auf der Mittelfläche eines Gehwegs abgestellt und kommt es dadurch zu einer Behinderung von Fußgängern, liegt ein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO vor. Zudem liegt ein Parkverstoß nach § 25 a StVG vor, was zu einer Haftung des Halters des E-Scooters führen kann. Dies hat das Amtsgericht Berlin-Tiergarten entschieden.

Im Februar 2023 wurde ein nach dem Car-sharing-Modell angebotener E-Scooter vom Nutzer quer zur Mittelfläche eines Gehwegs in Berlin abgestellt. Da der Fahrer nicht ermittelt werden konnte, wurde die Betreiberin der E-Scooter-Vermietung zur Kostentragung für das Bußgeldverfahren herangezogen. Da diese damit nicht einverstanden war, beantragte sie die Aufhebung des Kostenbescheids.

Das Amtsgericht Berlin-Tiergarten entschied gegen die Betroffene. Der Kostenbescheid sei nicht aufzuheben, da die Voraussetzungen des § 25 a StVG vorliegen. Mit dem E-Scooter der Betroffenen wurde ein Parkverstoß begangen. Das Parken eines E-Scooters quer auf der Mittelfläche des Gehwegs, wodurch es zur Behinderung von Fußgängern kommt, verstoße gegen § 1 Abs. 2 StVO. Da diese Vorschrift auch für Radfahrer gelte, erstrecke sie sich gemäß §§ 9, 11 Abs. 5 eKFV auch auf die Führer von Elektrokleinstfahrzeugen und damit auch auf E-Scooter.

Amtsgericht Berlin-Tiergarten,  
Beschluss vom 06.09.2023 – 297 OWi 812/23 –

### Familienrecht

#### Kurzfristige Absage von Umgang wegen Urlaubs stellt Verstoß gegen Umgangsregelung dar

Wird der Umgang eines Elternteiles kurzfristig wegen Urlaubs abgesagt, so stellt dies einen Verstoß gegen die gerichtliche Umgangsregelung dar und rechtfertigt die Verhängung eines Ordnungsmittels. Gerade bei zerstrittenen Elternteilen ist auf die Einhaltung der Umgangsregelung zu achten. Dies hat das Oberlandesgericht Celle entschieden.



© dawr.de/Foto1209 > Deutsches Anwaltsregister

Im Februar 2023 wurde vor dem Amtsgericht Hannover eine gerichtlich gebilligte Umgangsvereinbarung zwischen den Eltern eines zweijährigen Kindes getroffen. Nachfolgend sagte die Kindesmutter im Mai 2023 kurzfristig einen Umgang ab, weil sie mit dem Kind verreist war. Der Kindesvater beantragte aufgrund dessen die Verhängung eines Ordnungsgeldes.

Das Amtsgericht Hannover lehnte die Verhängung eines Ordnungsgeldes ab. Es sah keine schuldhafte Zuwiderhandlung gegen die Umgangsvereinbarung. Da das Kind im Haushalt der Kindesmutter lebt, habe sie das Recht mit dem Kind in den gemeinsamen Urlaub zu fahren. Gegen diese Entscheidung legte der Kindesvater sofortige Beschwerde ein.

Das Oberlandesgericht Celle entschied zu Gunsten des Kindesvaters. Die Kindesmutter habe eindeutig schuldhaft gegen die Umgangsvereinbarung verstoßen, indem sie kurzfristig wegen ihres Urlaubs den Umgangstermin ohne Einverständnis des Kindesvaters abgesagt hat. Zwar dürfe ein Elternteil mit dem Kind in den Urlaub fahren. Dies rechtfertige aber nicht, bei urlaubsbedingten Verstößen gegen die Umgangsregelung ein fehlendes Verschulden anzunehmen. Anderenfalls könne ein Elternteil mit seiner Urlaubsplanung die verbindlich

vereinbarte Umgangsregelung wiederholt einseitig zu Lasten des anderen Elternteils unterlaufen. Gerade bei zerstrittenen Elternteilen sei auf die Einhaltung der gerichtlichen Regelung besonders zu achten.

Schließlich wies das Oberlandesgericht darauf hin, dass die Beteiligten eine Urlaubsregelung verbindlich hätte festschreiben können bzw. dies immer noch tun könnten. Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 02.10.2023 – 10 WF 162/23 –

## Datenschutzrecht

### **Straßenverkehrsbehörde darf Halterdaten an Betreiber eines Privatparkplatzes übermitteln**

Die Straßenverkehrsbehörde darf Halterdaten an den Betreiber eines Privatparkplatzes gemäß § 39 Abs. 1 StVG übermitteln, wenn der Parkplatz für die Allgemeinheit offensteht. Dies hat das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein entschieden.



© dawr.de/Foto1020 > Deutsches Anwaltsregister

Im Juli 2023 kam es auf dem Kundenparkplatz eines Supermarkts in Schleswig-Holstein zu einem Parkverstoß. Entgegen der erlaubten Stunde parkte ein Fahrzeug eine Stunde und 20 Minuten. Die Betreiberin des Supermarktes holte sich die Halterdaten von der Straßenverkehrsbehörde. Nachdem die Halterin davon erfuhr, verlangte sie von der Behörde die Abgabe einer Unterlassungserklärung. Schließlich beantragte sie im Eilverfahren die Unterlassung der Weitergabe ihrer Halterdaten an Dritte im Falle eines Parkvorgangs auf einem Privatgrundstück.

Das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein entschied gegen die Fahrzeughalterin. Ihr stehe der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu. Die Straßenverkehrsbehörde habe die Halterdaten gemäß § 39 Abs. 1 StVG weitergeben dürfen. Dabei sei unerheblich, dass es sich beim Parkplatz um ein Privatgrundstück handelt. Es sei lediglich erforderlich, dass der Parkplatz für die Allgemeinheit offensteht, der Berechtigte also den Parkplatz zur allgemeinen Nutzung freigegeben hat und eine tatsächliche Zugänglichkeit für die Allgemeinheit besteht. Dies sei hier der Fall gewesen.

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Beschluss vom 19.09.2023 – 10 B 78/23 –

## Infektionsschutzrecht

### **Erfolgreicher Eilantrag gegen Masernimpfung bei Schulkindern**

Das Verwaltungsgericht Minden hat zwei Eilanträge abgelehnt, mit der sich die Antragsteller gegen infektionsschutzrechtliche Verfügungen des Kreises Gütersloh richten. Die Antragsteller sind Eltern zweier schulpflichtiger Kinder. Der Kreis Gütersloh for-

derde die Antragsteller im August 2023 dazu auf, bis zum 29. September 2023 nachzuweisen, dass für ihre Kinder ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bestehe oder die Kinder aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden können. Für den Fall, dass den Aufforderungen nicht nachgekommen werde, drohte der Kreis den Antragstellern ein Zwangsgeld in Höhe von 250 Euro an. Die Antragsteller, die keinen entsprechenden Nachweis vorgelegt hatten, meinen, bei den Anordnungen handele es sich um eine unzulässige Impfpflicht ihrer Kinder. Die Eilanträge blieben erfolglos.

Das Verwaltungsgericht Minden hält die Bescheide des Kreises nach summarischer Prüfung für rechtmäßig. Rechtsgrundlage sei § 20 Abs. 12 Satz 1, Abs. 13 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), deren Voraussetzungen erfüllt seien. Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien zur Masernimpfung u.a. bei Kindergartenkindern (BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2022 - 1 BvR 469/20) seien auf den vorliegenden Fall im Wesentlichen übertragbar. Die Eingriffe in das Recht der Eltern auf Gesundheitsvorsorge sowie der Regelung der Erziehung (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) und das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Kinder (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) seien gerechtfertigt, da die Masernimpfung den überragend gewichtigen Rechtsgütern des Grundrechts auf Leben und der körperlichen Unversehrtheit einer Vielzahl von Personen diene.

Zwar könnten die Eltern - anders als etwa bei Kindergartenkindern - einer Immunisierung ihrer Kinder so nicht ausweichen. Dabei sei aber zum einen zu berücksichtigen, dass eine Impfung nach den auch vom Bundesverfassungsgericht nicht in Zweifel gezogenen medizinischen Standards als dem Kindeswohl dienlich zu betrachten sei. Ferner hätten die Eltern aufgrund der Schulpflicht - anders als im Falle eines betroffenen Kindergartenkindes - nicht mit einem Betreuungsverbot zu rechnen (§ 20 Abs. 9 Satz 9 und Abs. 12 Satz 5 IfSG).

Verwaltungsgericht Minden, Beschlüsse vom 06.11.2023 – 7 L 882/23 und 7 L 883/23 –

## Mietrecht

### **Kein Anspruch auf Betriebskostenabrechnung bei Vereinbarung einer Betriebskostenpauschale**

Haben die Mietvertragsparteien eine Betriebskostenpauschale vereinbart, so besteht für den Mieter kein Anspruch auf eine Betriebskostenabrechnung. Die Vereinbarung über eine Betriebskostenpauschale ist wirksam. Dies hat das Amtsgericht Bad Iburg entschieden.

Im August 2019 kam es zum Abschluss eines Mietvertrags über eine Wohnung in Nordrhein-Westfalen. Dabei vereinbarten die Vertragsparteien eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 150 Euro monatlich. Im Jahr 2023 klagte der Mieter nunmehr auf Erteilung der Betriebskostenabrechnung für die Jahre 2019 und 2020.

Das Amtsgericht Bad Iburg entschied gegen den Kläger. Diesem stehe kein Anspruch auf die Betriebskostenabrechnungen zu. Denn

ein solcher Anspruch setze die Vereinbarung einer Vorauszahlung der Betriebskosten voraus. So lag der Fall hier aber nicht. Die Parteien haben vereinbart, dass die Betriebskosten als Pauschale zu zahlen sind. Eine solche Vereinbarung sei zulässig.

Amtsgericht Bad Iburg, Urteil vom 06.04.2023 – 4 C 3/23 (9) –

## Verkehrsrecht

### **Nach Trunkenheitsfahrt mit über 1,6 Promille kann Fahrradfahrverbot ausgesprochen werden**

Nach einer Trunkenheitsfahrt mit mehr als 1,6 Promille kann ein Radfahrverbot ausgesprochen werden. Dieses Verbot kann auf § 3 FeV gestützt werden. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg entschieden.

Im Juli 2022 wurde in Niedersachsen ein Radfahrer dabei erwischt, wie er betrunken mit seinem Rad fuhr. Er hatte dabei eine BAK von 1,95 Promille. Nachdem ein medizinisch-psychologisches Gutachten ergab, dass eine hohe Wiederauffallenswahrscheinlichkeit bestand, sprach die zuständige Behörde ein sofortiges Fahrradfahrverbot aus. Dagegen richtete sich der Eilantrag des Betroffenen. Er bemängelte eine fehlende Rechtsgrundlage für das Verbot. Das Verwaltungsgericht Lüneburg lehnte den Antrag ab. Nunmehr hatte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg über den Fall zu entscheiden.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg bestätigte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Das Radfahrverbot sei rechtmäßig und habe sich auf § 3 FeV stützen können. Dabei handele es sich um eine hinreichend bestimmte und verhältnismäßige Regelung für ein solches Verbot. Wer einen übermäßigen Alkoholkonsum und das Fahren mit einem Fahrrad nicht trennen könne, dem fehle die Fahreignung. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut der Nr. 8.1 der Anlage 4 zur FeV. Es sei anerkannt, dass bei einer BAK von mehr als 1,6 Promille ein Radfahrer fahruntüchtig ist. Fälle, nach denen bei einer Trunkenheitsfahrt mit mehr als 1,6 Promille, deren Wiederholung zu befürchten ist, alkoholbedingt zwar kein Kraftfahrzeug, wohl aber ein Fahrrad gefahrenfrei gefahren werden kann, seien nicht zu erkennen.

Zwar gab das Oberverwaltungsgericht zu, dass die Gefahren, die von der Teilnahme am Straßenverkehr mit einem Fahrrad durch Betrunkene für Dritte ausgehen, regelmäßig geringer sein mögen als bei der Nutzung eines Kraftfahrzeugs. Sie bestehen aber. Zudem sei zu berücksichtigen, dass mit dem Radfahrverbot eine geringe Eingriffsintensität verbunden sei. Denn die Betroffene seien in der Regel weniger zwingend auf ein Fahrrad als auf ihr Auto angewiesen.

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 23.08.2023 – 12 ME 93/23 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Bildquellen: dawr.de, pixabay.com